

# Art. 5 StGG

StGG - Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

In Kraft seit 23.12.1867 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)